

## 4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

### 4.1 Förderfähige Maßnahme

Förderfähige Maßnahmen sind kultur- und musikpädagogische Maßnahmen und Bildungsangebote, wie insbesondere:

- a) Angebote in Zusammenarbeit mit öffentlichen Schulen;
- b) Angebote mit einem breit gefächerten, wohnortnahen und nicht kommerziellen kulturpädagogischen Angebot;
- c) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von kunst- und kulturpädagogischem Personal, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des kunst- und kulturpädagogischen Angebots der Mitgliedseinrichtung stehen.

### 4.2 Zielgruppe

Zielgruppe der förderfähigen Maßnahmen nach Nr. 4.1 Buchst. a) und b) sind Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche und nach Nr. 4.1 Buchst. c) kunst- und kulturpädagogisches Personal der Mitgliedseinrichtungen.

### 4.3 Anerkennung der Mitgliedseinrichtung

Die die Maßnahme anbietende Einrichtung muss durch den LJKE als Mitgliedseinrichtung unter folgenden Voraussetzungen anerkannt sein:

- a) Die Mitgliedseinrichtung erfüllt nachweislich die folgenden Voraussetzungen des LJKE:
  - Erfolgte Augenscheinnahme durch den LJKE;
  - Teilnahme am Netzwerk Qualitätsoffensive des LJKE und regelmäßige Einreichung des Selbstreflexionsbogen;
  - Schriftliche Überprüfung (Einsendung von zahlenmäßigen Nachweisen, Veröffentlichungen).
- b) Die Mitgliedseinrichtung muss an Honorarlehrkräfte ein Mindesthonorar im Benehmen mit dem Staatsministerium bezahlen.
- c) Der Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung muss vorliegen.

### 4.4 Weitere Fördervoraussetzung

Eine Förderung setzt voraus, dass eigene Einnahmen (z. B. Beiträge, Spenden) und weitere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen von Gemeinden, Landkreisen, Bezirken) nicht ausreichen (Art. 23 BayHO).